

# **Preisanpassungen der Stadtwerke Fellbach GmbH bei den Ersatz-Tarifen 2022 für die Ersatzversorgung mit Erdgas von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) - gültig ab 01.08.2022**

Der **Energiepreis** (einschl. Beschaffung, Vertrieb und Service) für die Ersatzversorgung mit Erdgas von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) beträgt

**20,738 ct/kWh netto,**

der **Service-Grundpreis**

**40 EUR/Monat netto.**

Der Energiepreis erhöht sich um weitere Preisbestandteile wie folgt:

## **1. Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe**

Dem Kunden werden die im Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Netznutzungsentgelte, Kosten für Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers bzw. des grundzuständigen Messstellenbetreibers berechnet.

## **2. Staatlich bzw. hoheitlich veranlasste variable Preisbestandteile**

Die Erdgassteuer, die Gasbilanzierungsumlage, CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Gasspeicherumlage, die Gasbeschaffungsumlage und die Konvertierungsumlage werden in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

Diese betragen am 01.08.2022:

Erdgassteuer	0,55 ct/kWh
CO <sub>2</sub> -Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	0,546 ct/kWh
Bilanzierungsumlage	0,000 ct/kWh

bzw. ab 01.10.2022:

Erdgassteuer	0,55 ct/kWh
CO <sub>2</sub> -Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	0,546 ct/kWh
Gasspeicherumlage	0,059 ct/kWh
Gasbeschaffungsumlage	2,419 ct/kWh
Konvertierungsumlage	0,590 ct/kWh
Bilanzierungsumlage	0,570 ct/kWh

### **3. Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen**

Soweit künftig weitere Energiesteuern bzw. sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Dasselbe gilt für andere staatlich induzierte Mehrbelastungen und Entlastungen.

### **4. Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

### **5. Änderung der variablen Preisbestandteile**

Änderungen der variablen Preisbestandteile nach Ziffer 1 bis 4 werden jeweils gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der Stadtwerke Fellbach GmbH wirksam werden.